

Aufsehen geschehe, Anweisungen und Vorstellungen zu thun. Zinzendorf, so unzufrieden er mit der ihm von Köber abschriftlich überbrachten Instruktion von 70 Paragraphen war, nahm besonders an diesen letzteren, indirekt wegen der Aufnahme Bedingungen stellenden Vorschriften Anstoss. „Die Anträge wegen der Aufnahme wären der Art, dass die Holländer und Engländer glauben würden, man wolle ihrer spotten.“ Er hätte am liebsten gesehen, dass die Kommission mit der Aufnahme der Brüder nichts zu thun habe, sondern sie anderswie entschieden würde. „Ein Consistorialis ist gut zum Examinieren, taugt aber in der Welt nichts zum Kolonien stiften.“ Die auf Lehre, Leben und Wandel d. h. auf die eigentliche Untersuchung bezüglichen Fragen, wollte er sich allenfalls gefallen lassen, so anstössig und ehrenrührig sie zum Theil waren. Im allgemeinen hielt er die Instruktion für schlimmer, als die von 1736, und für geeignet, die Erreichung der königlichen Absicht zu vereiteln. Er erkannte, dass ihre Beschaffenheit das, was für ihn die Hauptsache war, sich vor der Kommission selbständig zu explizieren, ausschloss. Seine durch Köber gemachten Vorstellungen und Ausstellungen fanden bei Hennicke scheinbar Gehör. „Zu Ausländern“, meinte dieser, „könne man so nicht reden; man habe ihnen ja nichts zu befehlen“. Auch blieb ein Schreiben der beiden reichen Holländer van Laer und Schellinger nicht ohne Eindruck auf ihn, als ihm sein Inhalt mitgetheilt wurde. Diese erklärten nämlich, sich an der Kommission nicht betheiligen zu wollen, weil sich Consistoriales dabei befänden und eine für ein bestimmtes Land festgesetzte Kirchenagende ihnen drückend wäre. Köber brachte Hennicke auch wirklich dazu, die Änderung der Instruktion in einigen Punkten durchzusetzen und sie auf 62 Paragraphen zu reduzieren. Ihr Charakter blieb aber, wie er war. Ein Memorial, welches auf Hennickes Wunsch eingereicht wurde, um ihm Gelegenheit zu geben, bezüglich der Ausländer Änderungen zu beantragen, kam zu spät<sup>42)</sup>. Die endgültige Instruktion d. d. 16. Juli 1748 war schon in Holtzendorfs Händen. Dasselbe Datum trägt das zweite Kommissoriale, welches die Expedition nach Massgabe der beigefügten Instruktion in Hennes-

<sup>42)</sup> S. dass. im Orig. Loc. 4612. G. K.-A. 1748 flg., fol. 47; Kopie Act. Comm. 1748. I, 15. — und U.-A.